

Table with 2 columns: Subscription type (e.g., Ganzjährig, Halbjährig) and Price (e.g., 16 fl., 8 fl., 4 fl.).

Uradrucker Zeitung.

Redactions- u. Administrations-Bureau

Hand-Blas, im Winkler'schen Reuegebäude, 1. Stock.

Journalstimmen.

Urad, 27. Februar.

Wegen der Anfechtungen, welche die Ertheilung der Concession zum Bau der Hatzan-Miskolzer Linie von mancher Seite, namentlich von „Hatzan“ zu erfahren hatte, weist „Naplo“ in einem längeren Artikel auf die Solidität der Unternehmung, des Hauses Wiedersheim, ferner auf die Bedingungen des mit demselben abgeschlossenen Vertrages hin, woraus hervorgeht, daß diese Linie die billigste unter allen bisherigen ungarischen Bahnen sein wird.

In einer Agrarer Correspondenz des „Hatzan“ werden über die croatische und ungarische Frage die Ansichten eines Mannes dargelegt, der in der croatisch-ungarischen Regnicular-Deputation eine große Rolle zu spielen beabsichtigt. Der Correspondent fügt noch hinzu, daß die constitutionellen Gesinnungen dieses Mannes nicht bezweifelt werden dürfen, und daß im entscheidenden Augenblicke die ganze Regnicular-Deputation zu ihm halten werde.

Das erwähnte Mitglied der Deputation und seine Principiengeossen, heißt es in dieser Correspondenz, scheuen vor der Idee der Staatseinheit zurück, und zwar auf unsere Verhältnisse angewendet, gerade aus denselben Ursachen, warum die ungarische liberal-constitutionelle Partei vor der Idee der österreichischen Reichseinheit Wien gegenüber zurücktritt. Es könne bezüglich Ungarns und Croatiens zufolge des mit König Coloman geschlossenen Vertrages sowohl, wie aller späteren Grundgesetze, der pragmatischen Sanction u. s. w. keine andere Einheit bestehen, als die Identität des Herrschers und die Angehörigkeit an eine und dieselbe Krone. Wenn der Ausgleich zwischen Ungarn und Croatien zu Stande gekommen, so wird es Aufgabe des Pester gemeinsamen Reichstages sein, wozu die Croaten ihre Vertreter schicken, die gemeinsamen Staatsrechte, die gemeinsame staatliche Unabhängigkeit Oesterreich gegenüber zu wahren. Diese gemeinsame Legislative hätte über die wichtigeren Fragen zu berathen, von welcher die Wohlfahrt der Völker abhängt, namentlich: über Gut und Blut der Landesbürger, über Handels- und Communications-Angelegenheiten, die zufolge ihrer Natur eine gemeinsame Behandlung erheischen.

Durch Uebertragung dieser Angelegenheit in die Centralvertretung gerückt man der Reaction den Boden zu entziehen, die diese Fragen immer zu Gunsten ihrer Agitationen ausbeutet. Alle anderen Angelegenheiten, die in §. 4 des 42. Artikels vom Jahre 1861 bezeichnet sind, seien der innern Legislative und innern Verwaltung des Landes vorzubehalten; denn diese seien die unveräußerlichen Anforderungen der nationalen und politischen Existenz. Damit nicht zweierlei Codificationen in Ländern, — die zu einer Krone gehören — bestehen, so wären in die ungarische Codification auch die Vertreter Croatiens aufzunehmen. Die auf diese Weise zu Stande gekommenen Gesetze würde dann ihr verantwortlicher Minister den beiden Parlamenten zur Behandlung vorlegen.

Das Budget für das Innere würde auf eben dieselbe Weise zu Stande kommen. In das gemeinsame Budget würde nur eine bestimmte Summe aufgenommen werden, die Vertheilung und detaillierte Verwendung derselben würde den croatischen Landtag angehen. Sobald der Ausgleich zu Stande gekommen, wäre die Ministerverantwortlichkeit auch auf Croatien auszudehnen, so zwar, daß ein croatischer Minister in das ungarische Ministerium eintreten würde, auf dessen Vermittlung sodann auf neuer gesetzlicher Basis ein neuer Landtag zur Austragung der weiteren Agenden einberufen würde.

Die Vertretung bei dem Pester Reichstage wünsche er nur in collectiver Weise, die Modalitäten wären auf dem Wege gemeinsamer Berathung festzustellen.

Die territoriale Integrität wolle er um jeden Preis gewahrt wissen, jedoch betrachte er den 42. Artikel vom Jahre 1861 nicht mehr als conditio sine qua non; sondern glaube er dies durch eine freundschaftliche Verständigung mit Ungarn zu erreichen.

„Szabadunk“ bringt einen Artikel über die Beerdigung der Soldaten auf die Constitution.

Man habe dagegen geltend gemacht, daß der Eid des Königs auf die Verfassung genüge; das sei allerdings richtig, so lange „der König anwesend ist.“ Alle Gründe, die gegen die Beerdigung der Soldaten auf die Constitution vorgebracht wurden, müssen aber wegschallen, wenn durch Abdication oder plötzlichen Tod des Königs die Regierung in andere Hände gelangt. Angenommen, daß in diesem Falle der neue Herrscher oder dessen Vormund die Constitution beibehalten will, so wird ihn die Armee zur Ausführung dieses Vorhabens unterstützen müssen. Es genüge daher nicht der Eid des Königs, und es genüge auch nicht, daß der Oberbefehlshaber beerdigt werde; sondern, wenn die Verfassung wirklich garantirt sein soll, dann müsse die ganze Armee auf die Constitution beerdigt werden.

Im „Hatzan“ weist Baron Friedrich Podmaniczky auf die zahlreichen Agenden hin, die nach Beerdigung der Delegationsberathungen im Reichstage ausgetragen werden müssen. Das Budget, die Nationalitäts-, Landes-Vertheidigungs-, Codifications-, Unions-, Comitats- und Urbairal-Fragen, alle diese sollen noch im Laufe dieser Session zum Austrage kommen, und wäre es wünschenswerth, wenn die Regierung den Stoff in der Weise vorbereiten würde, damit die meisten Angelegenheiten beendet werden könnten, bevor die drückende Hitze des Sommers eintritt.

Pest, 26. Februar.

Der Präsident des Unterhauses des ungarischen Reichstages, Carl v. Szentiványi, hat an die Mitglieder dieses Hauses um den heutigen Tage die folgende Verständigung gerichtet:

Der Herr Ministerpräsident Graf Julius Andrássy hat unterm 25. Februar l. J., S. 263, in einer amtlichen Zuschrift mich davon verständigt, daß die Wiederaufnahme der am 30. December v. J. unterbrochenen legislativen Thätigkeit des ungarischen Reichstages, mit Rücksicht auf die obschwebenden hochwichtigen Landesangelegenheiten, sich als notwendig erwiesen hat; demzufolge hat mich der geehrte Ministerpräsident ersucht, daß ich die Mitglieder des Repräsentantenhauses zur Fortsetzung der Reichstagsverhandlungen für den 9. März v. J. zusammenberufe; in Folge dieses amtlichen Ersuchens bitte ich Sie, daß Sie die Güte haben mögen, an dem genannten Tage in Pest, als dem gesetzlichen Orte der Reichstagsversammlung, zur Theilnahme an den wiederbeginhenden Berathungen zu erscheinen.

Pest, 26. Februar 1868.

Carl v. Szentiványi, Präsident des Abgeordnetenhauses.

Wien, 26. Februar.

Der Budgetauschuß des Reichsrathes beschloß, daß die Behandlung des Budgets für das Jahr 1868 ausnahmsweise und präjudicial für die Folge sei, indem diesmal ein wie möglich abgekürztes Verfahren beobachtet wurde. Zum Generalberichterstatter wurde Winterstein bestimmt.

Das heutige „Fremdenblatt“ erfährt, daß eine kaiserliche Entschlieung vom 18. Februar mit Ende März namhafte Reducirungen bei den gesammten Truppengattungen anordnet. Wie das Abendblatt der „Neuen Presse“ vernimmt, sei der Schluß der Reichstagsession für den 6. April bestimmt.

Aus Constantinopel ist der „Debatte“ unterm 24. d. M. folgendes für die Lage der Dinge im Orient höchst bezeichnende Telegramm zugegangen: „Omer Pascha ist in Folge ausdrücklichen Befehls des Sultans, seine Abreise zu beschleunigen, als Höschicommandirender des Donauheeres nach Rußland abgegangen. Die Truppen im Donau-Bilayet werden ansehnlich vermehrt. — Ali Pascha trifft am kommenden Freitag von Canea hier ein.“

Die Journale haben sich in den letzten Tagen sehr häufig mit den angeblichen maritimen Rüstungen Italiens beschäftigt. Die Einen behaupteten, daß die Flotte eine Expedition nach Südamerika unternehmen werde, die Anderen sprachen von der Eventualität eines Conflictes mit Spanien. Die officöse „Italienische Correspondenz“ dementirt alle diese Gerüchte auf das Entschiedenste.

Beust und Türr.

Dem „Hatzan“ wird von Wien über ein Gespräch zwischen Beust und Türr folgendes geschrieben: Ein nicht uninteressantes Zeichen der Zeit ist der Besuch, welchen General Türr dieser Tage beim Freiherrn v. Beust gemacht hat. Der einstige Gefangene der österreichischen Occupationarmee in den Fürstenthümern, der damals der Intervention Englands seine Befreiung zu verdanken hatte, wurde heute durch die Gesandtschaft des revolutionären Italiens in die Säle jenes Hotels am Ballplatz eingeführt, von welchem der Geist Metternich's die reactionäre Parole an die hordenden Cabineten Mitteleuropas's ausgetheilt. Die Begegnung ist bemerkbar genug, und es verlohnt sich immerhin, die Conversation, welche bei diesem Anlasse geführt wurde, in ihren Umrissen zu skizziren. Das Gespräch galt zumeist der Wehrfrage.

Auch die Wehr-Institution, erklärte der italienische General, kann sich dem Gesetze des Fortschritts nicht entziehen, und es müßte bei Lösung dieser Frage nicht die überkommenen Traditionen, sondern auch die Forderungen des Zeitgeistes beachtet werden. Intelligenz, Treue und Thätigkeit der Führer haben bisher nicht ausgereicht den Stürmen gegenüber; es muß also im System, im Ganzen die Besserung angestrebt werden. Eine sofortige Umgestaltung der Armee auf nationaler Grundlage, sprach sich Türr ferner aus, halte er nicht für möglich, und bei der schwankenden Friedenslage in Europa möchte er auch nicht, daß die stehende Armee in ihren Fundamenten erschüttert werde. Doch empfahl er dringend die Berücksichtigung der Nationalität bei Ernennung von Officieren, und die stufenweise Einführung des Landwehrsystems. Für letzteres führte er keinen geringeren Gewährsmann an, als — Nabekfy, der schon im Jahre 1828 „Verfassung und Landwehr“ für die sichersten Vertheidiger der Staaten erklärte. Diese Landwehr kann eine nationale Organisation besitzen, darf in Friedenszeiten Staat und Volk nur wenig belasten, und muß geeignet sein, im Kriegsfall alle Forderungen zu entsprechen. Die Einführung der Landwehr, sagte Türr, ist eine Consequenz der politischen Umgestaltung der Monarchie, und da Euer Excellenz hiebei der wichtigste Factor waren, so müßten Sie, um Ihr Werk zu krönen, das Inslebentreten dieser Institution in der gesammten Monarchie nach Kräften befördern.

Baron Beust, der über Deutschland in warmen Ausdrücken sprach, gab in seiner Antwort die Nothwendigkeit eines stetigen Fortschrittes auf der Bahn des Constitutionalismus zu.

Neuestes.

Agram, 26. Februar. Soeben hier eingelangten Nachrichten zufolge wurde der Kaimakam von Bihac wegen großartiger Unterschleife zum Nachtheile des Staates seines Dienstes entlassen. Er hat seine Reiseroute nach Constan-

tinopel über Oesterreich und nicht über Sarajevo einzuschlagen.

Köln, 26. Februar. Der „Köln. Jtg.“ wird aus Paris geschrieben, daß in den dortigen Regierungskreisen eine große Verstimmung herrsche; es seien aus dem Oriente schlimme Nachrichten eingelaufen und gleichzeitig aus London eine unangenehme Note des Lord Stanley. In derselben beschwert der englische Minister sich über die wenig freimüthige Haltung Frankreichs in den gesammten Orientfragen und fordert das Tuilerien-Cabinet zu offener Unterstützung der englischen Schritte für die Türkei auf.

Hamburg, 26. Februar. Der officöse Berliner Correspondent der „Börsehalle“ schreibt: Die Antwort des Herrn v. Beust auf die Interpellation Schindlers verbürgt nicht, daß künftighin in Peking die Demonstrationen unterbleiben werden. Daß der Reichskanzler noch speciell die Pflichttreue des schuldigen Paßbeamten betont habe, sei geradezu unerklärlich.

Paris, 26. Februar. Die heutige „France“ dementirt die gebrachte Nachricht, daß zwischen Rußland und Preußen ein Bündniß abgeschlossen wurde.

Haag, 26. Februar. Die Generalstaaten wurden mit einer Rede von Seite des Ministers eröffnet.

London, 25. Februar. (Unterhausung.) Das Haus ist gedrängt voll. Lord Stanley kündigt an, daß Graf Derby krankheitshalber seine Resignation gab. Die Königin nahm die Resignation an und betraute Disraeli mit der Bildung eines neuen Cabinets, welche Missin Disraeli auch übernahm. Lord Stanley beantragte, die Sitzung bis Freitag zu vertagen. Gladstone gab seine Zustimmung, indem er den traurigen Grund der Abdankung Derby's bebauerte.

Im Oberhause kündigte Lord Malmesbury dasselbe an. Beide Häuser vertagten sich.

London, 25. Februar. Im Cabinet finden nur folgende Veränderungen statt: Disraeli gibt das Portfeuille der Finanzen an Northcote ab und zum Staatssecretär für Indien wird wahrscheinlich Lord Cranborne ernannt.

London, 26. Februar. Die Morgenblätter loben die Berufung Disraeli's. Die „Times“ erachtet den Bestand des Tory-Cabinetes als gesichert. „Daily News“ versichert, das Flotten-Budget werde bedeutend reducirt.

London, 26. Februar. Der britische Capitän Hotard hat darauf resignirt, die Reorganisation der türkischen Flotte zu übernehmen.

Bukarest, 26. Februar. Gegenüber dem vom Senate dem Ministerium ertheilten Tadelsvotum gab die Kammer mit 91 gegen 32 Stimmen dem Cabinet ein Vertrauensvotum und versprach, das Ministerium wirksam zu unterstützen.

Washington, 25. Februar. Die Repräsentanten-Kammer ernannte eine Commission von zwei Mitgliedern, um die formelle Anklage gegen den Präsidenten Johnson vor dem Senate auszusprechen, und eine Commission von sieben Mitgliedern, um die Anklagepunkte zu verfassen.

Johnson theilte dem Senate die Ernennung Thomas Gwings zum Kriegssecretär mit. Die betreffende. Bottschaft hält aufrecht, daß die Absetzung Stanton's nicht ungesetzlich war, und verlangt, daß das Tenure Office Act betitelte Gesetz dem obersten Tribunale als Beweis vorgelegt werde.

Am tliche s.

Dem kön. ung. Rechnungsofficial Franz Tuml er wurde mit Verordnung des Ministeriums des Innern dto. 20. Februar l. J. Zahl 4052 gestattet, seinen Vornamen in „Serény“ umändern zu dürfen, ebenso wurde dem Notar in Hajmáskér Ludwig Bajner mittelst Verordnung des Ministeriums des Innern dto. 20. Februar l. J., Zahl 3667, die Bewilligung ertheilt, hinfort den Namen „Bajnai“ führen zu können.

Veränderungen in der k. k. Armee.

Verleihung:

Dem Oberstlieutenant Anton Freih. Caballini v. Ehrenberg, des Ruhestandes, der Oberststabscharacter ad honores.

Pensionirung:

Der Oberstlieutenant Friedrich Jäger v. Kronenberg Commandant des 3. Festungsartilleriebataillons, auf seine Bitte, mit Oberststabscharacter ad honores.

Entwurf

des Wahlstatutes für den israelitischen Congreß

§. 1. Dieses Statut hat einzig und allein für den gegenwärtigen Congreß Geltung.

§. 2. Wähler sind alle Israeliten männlichen Geschlechtes, die großjährig und in irgend einem Orte des Landes zuständig sind und weder unter väterlicher oder vormundschafter Gewalt, noch in einem Dienstbotenverhältnisse stehen oder sich vom Tagelohn ernähren.

Ausgenommen sind:

a) Besoldete Beamte einer Kultusgemeinde; b) diejenigen, die wegen Diebstahl, Berunteung, Betrug, Mord, Raub, Brandlegung oder eines anderen aus Gewinnsucht begangenen Verbrechens gerichtlich verurtheilt wurden.

c) Erdatare, so lange der Concurß nicht aufgehoben ist; d) diejenigen, die innerhalb des laufenden Kalenderjahres eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erhalten haben, oder notorische Bettler.

Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in dem Wahlbezirk ausüben, in welchem er zuständig ist.

§. 3. Wählbar ist jeder Wähler, der einer der Landes-
sprachen in Wort und Schrift mächtig ist. Wer wählbar ist,
kann nicht nur in seinem eigenen Wahlbezirke, sondern auch
in jedem anderen Wahlbezirke gewählt werden.

§. 4. Der Congress besteht aus 220 Vertretern, die als
Repräsentanten der gesammten israelitischen Glaubensgenos-
senschaft in Ungarn und Siebenbürgen anzusehen sind und
sämmlich gleiches Stimmrecht haben.

Dieselben vertheilen sich folgendermaßen:

Auf einzelne Cultusgemeinden:

Arad	2 Marm. Sziget	1 Pest	20
Baja	1 Miskolc	2 Preßburg	3
Balassa-Gyarmat	1 Munkács	1 S.-A. Ujhely	2
Djen	1 Gr. Kanizsa	1 Szeged	2
Altefen	1 Gr. Karoly	2 Szerdahely	1
Gyöngyös	1 Großwardein	2 Temesvár	1
Raab	1 Neutra	2 Ungvár	2
Rekestemet	1 Pápa	2 Vágújhely	2
Siptó-Szt.-Miklós	1 Fünffirchen	1	

Auf folgende Comitats und Districte mit Inbegriff der
in denselben gelegenen kön. Freistädte.

Preßburg	6 Eisenburg	4 Borsod	3
Neutra	9 Zala	4 Hebes-Szolnok	3
Trencsén	6 Bepprim	3 Jaz.-Rumanien	2
Thurocz	1 Raab	1 Ung	3
Arva	2 Komorn	2 Beregh	5
Siptó	1 Weisenburg	3 Marmaros	8
Sohl	1 Tolna	4 Ugocsa	2
Bacs	1 Simegh	4 Szathmár	4
Hont	1 Baranya	1 Szabolcs	6
Neograd	2 Zips	2 Bihar	5
Gyan	1 Sáros	6 Hajdubendistrict	1
Bacs	5 Zemplin	11 Békés	1
Best	5 Abauj	5 Eszék	2
Wieselburg	1 Torna	1 Eszék	1
Dedenburg	4 Gömör	1 Arad	1
Straßna	1 Kövärer District	1 Temes	2
Nözép-Szolnok	1 Krassó s. Zaránd	1 Torontál	1

Auf Siebenbürgen 10, und zwar:

- a) Auf einzelne Cultusgemeinden:
Klausenburg 2 Carlsburg 1 Maros-Vásárhely 1
- b) Auf folgende Wahlbezirke:
Déva, Solymos, M.-Allye, V.-Hunyad, Hátpek, Fui,
Broos, Mühlentbach, Reußmarkt, Algyógy, Blasen-
dorf, N.-Enyed, Tóvis, Abrudbánya, zusammen 1
Neps, Fogaras, Sárkány, Kronstadt, Hosszúfal, Sepsi-
Sz.-György, Barátos, Kézdi-Vásárhely, zusammen 1
Hermannstadt, Leiskirchen, Fred, Marktstetten, Me-
diásch, Elisabethstadt, Schäßburg, Gr.-Schenk, Agnetz-
ten, Csik-Szereda, Gyergyó-Szt.-Miklós, Szt.-Re-
reßtur, Urvorbely, Maffalu, M.-Madaras, Záh, Mad-
nóth, Dicső-Szt.-Márton, Görgey, Szt.-Imre, zus. 1
Nagód, Bistriz, Székelyen, Tedeudorf, Großschogen,
Vorgeprant, Rabna, Lechnik, zusammen 1
Wethlen, Nagy-Lapos, Káp, Monosier, Ketteg, Se-
mesnye, zusammen 1
Décs, Szamos-Ujvár, Móc, Sibalmas, Balaßut,
Bánfi-Hunyad, Gyalu, Thorda, Bagon, zusammen 1

§. 5. Die im §. 4 aufgezählten einzelnen Gemeinden
werden nicht in Wahlbezirke getheilt; jeder Wähler stimmt
für so viele Vertreter, als die Gemeinde zu entsenden hat.

Dieser im §. 4 aufgezählten Comitats hingegen,
welche mehr als einen Vertreter zu wählen haben, werden
in eben so viele Wahlbezirke getheilt, als Vertreter auf sie
entfallen.

§. 6. In den im §. 4 aufgezählten einzelnen Gemein-
den ernennt die Generalversammlung, respective der Reprä-
sentantenkörper der Cultusgemeinde den aus einer angemes-
sen Anzahl von Mitgliedern bestehenden Centralauschuß.

In den Comitats und Districten wird der Central-
auschuß von der ständigen Comitatscommission ernannt. Der
Centralauschuß soll in der Weise aus in dem Comitats an-
sässigen Israeliten zusammengesetzt sein, daß in demselben die
Vorstände der Cultusgemeinden nach Thunlichkeit, die ein-
zelnen Wahlbezirke durch mindestens je sieben und höchstens
je neun Personen vertreten seien.

Für die sechs siebenbürgischen Wahlbezirke, welche im §. 4
sub b) aufgezählt sind, bestellt das kön. Gubernium den
Centralauschuß. In Klausenburg aber, wo derzeit zwei ge-
sonderte Gemeinden bestehen, haben sich die Repräsentanten
dieser Gemeinden behufs Bestellung des Centralauschusses
zu vereinigen.

Für den Wahlbezirk Krassó-Zaránd bestellt die ständige
Commission des Krassóer Comitats den Centralauschuß.

Der berath bestellte Centralauschuß hat die Wahlge-
schäfte auch in jenen kön. Freistädten zu leiten, welche in
dem betreffenden Comitats liegen, sofern sie nicht im §. 4
als einzelne Gemeinden aufgezählt sind.

Die Centralauschüsse verkehren direct mit dem Mini-
sterium für Cultus und Unterricht.

§. 7. Die Mitglieder des Centralauschusses leisten
folgendes Gelöbniß und bekräftigen dasselbe mit Handschlag:
Ich N. N., ernanntes Mitglied des Centralauschusses,
gelobe, daß ich alles dasjenige getreu, ohne Parteilichkeit
und gewissenhaft erfüllen werde, was im Sinne des hiesig
erlassenen Wahlstatutes meines Amtes sein wird, rücksichtlich
der Wahl des (der) israelitischen Congressdeputirten.

§. 8. Die Ernennung des Centralauschusses muß sei-
tens der hiemit betrauten Organe innerhalb eines Monats
nach erfolgter Publication dieses Statutes vollzogen sein.

Der Centralauschuß muß innerhalb einer Woche nach
seiner Ernennung zusammentreten und:

- a) aus seiner Mitte einen Präses wählen;
- b) das Gelöbniß der Mitglieder zu Händen des
Präses, und des Präses zu Händen des Gesamtauschusses
entgegennehmen;
- c) die Eintheilung der Wahlbezirke, soweit solche ge-
mäß §. 5 dieses Statutes zu erfolgen hat, mit Rücksicht
auf die Bevölkerungszahl vornehmen;
- d) für jeden Wahlbezirk den Wahlort mit thunlich-
ster Berücksichtigung der Bequemlichkeit der Wähler be-
stimmen;
- e) für jeden Wahlbezirk eine aus 3 Mitgliedern be-
stehende Concriptions-Commission zu ernennen;

f) den Tag bestimmen, an welchem die Conscription der
Wähler für jeden Wahlbezirk begonnen und durch 14 auf-
einander folgende Tage ununterbrochen fortgesetzt wird.

§. 9. Der im Absätze f) des §. 8 erwähnte Anfangs-
tag der Conscription darf kein früherer sein als der 21.
tag und kein späterer als der 30. Tag vom Tage der Bestim-
mung desselben durch den Centralauschuß gerechnet, und
muß in geeigneter Weise, durch Circulare, Verkündung in
den Bethäusern und Maueranschlägen an den öffentlichen
Gebäuden der Cultusgemeinden, mit größter Publicität und
ungefäumt kundgemacht werden.

§. 10. Die Conscriptions-Commissionen haben durch die
im Absätze f) des §. 8 erwähnten 14 Tage an dem durch
den Centralauschuß in der im §. 9 erwähnten Kundmachung
bezeichneten Orte täglich Sitzung zu halten, und die sich
meldenden Wähler in die Wählerlisten einzutragen.

§. 11. Die Vorstände der zum Wahlbezirke gehörigen
Cultusgemeinden sind gehalten, den Conscriptions-Commis-
sionen ein vollständiges Verzeichniß ihrer Gemeindeglieder
zu behändigen. — Diejenigen, welche sich bei der Conscriptions-
Commission wegen Aufnahme in die Wählerlisten melden,
sind gehalten ihre Wählerqualifikation, sofern dieselbe nicht
aus den der Commission zur Verfügung stehenden Daten
ersichtlich ist, nachzuweisen.

§. 12. Die Conscriptions-Commission erteilt dem Wähler,
den sie in die Wählerlisten einzeichnet, ein schriftliches Cer-
tificat; sie führt ein besonderes Verzeichniß für diejenigen,
welche sich behufs Einzeichnung in die Wählerlisten gemel-
det haben, jedoch abgewiesen wurden, unter Beifügung des
Grundes des Abweisung.

§. 13. Die Conscriptions-Commissionen fertigen die
Wählerlisten in 3 gleichlautenden Exemplaren an, und haben
dieselben mit ihrer Unterschrift versehen, nach Ablauf der
im §. 8, Absatz f) erwähnten 14 Tage, dem Centralaus-
schusse zu überreichen.

§. 14. Ein Exemplar der Wählerliste ist an einem
durch den Centralauschuß im Vorhinein bestimmten und
kundgemachten öffentlichen Orte durch acht Tage zu Jeder-
manns Einsicht aufzulegen.

§. 15. Wer von der Conscriptions-Commission zurück-
gewiesen wurde, oder wer gegen die Eintragung nicht wahl-
berechtigter Personen Einwendung zu erheben verlangt, kann
bei dem Centralauschusse die entsprechende Verichtigung der
Wählerliste ansuchen.

Wer sich bei der Conscriptions-Commission nicht gemel-
det hat, hat diesbezüglich kein Recht zur Reclamation.

§. 16. Der Centralauschuß tritt spätestens acht Tage
nach Beendigung der Wählerconscription wieder zusam-
men und:

- a) Prüft sowohl die durch die Conscriptions-Com-
mission angefertigten Wählerlisten als auch die diesfalls
etwa eingelaufenen Beschwerden.
- b) Fügt das Verzeichniß jener Personen, welche er
aus den Wählerlisten zu streichen, oder in dieselben nachträg-
lich aufzunehmen beschließt, sämmtlichen Exemplaren der
Wählerconscription bei, und verleiht dasselbe mit der Fer-
tigung des Vorsitzenden und Schriftführers.
- c) Hält täglich Sitzungen bis zur vollständigen Erledi-
gung sämmtlicher eingelaufener Gesuche und Rectification
der Wählerlisten.
- d) Behält ein Exemplar der rectificirten Wählerliste
behufs Gebrauchnahme bei der Wahl; hinterlegt das zweite
in das Archiv des Comitats, beziehungsweise in den im §. 4
aufgezählten einzelnen Gemeinden der Cul.-sgemeinde und
überbendet das dritte Exemplar längstens 14 Tage nach sei-
nem Zusammentreten dem Ministerium für Cultus und Un-
terricht.

§. 17. Der Centralauschuß wählt aus seiner Mitte
einen Schriftführer, der über jede Sitzung unter Aufzeich-
nung der anwesenden Mitglieder ordnungsgemäßes Protocol
führt und ein Exemplar desselben in das im §. 16 er-
wähnte Archiv hinterlegt, ein zweites Exemplar aber dem
Ministerium für Cultus und Unterricht nach vollständiger
Beendigung des Wahlaetes einleitet.

§. 18. Die Sitzungen des Centralauschusses sowie der
Conscriptions-Commission sind öffentlich.

§. 19. Der Tag, an welchem die Wahl stattfindet, ist
von dem Centralauschusse in der Weise zu bestimmen, daß
dieselbe keinesfalls später als 4 Wochen vor dem Zusam-
mentritte des Congresses stattfinden. Die Verkündung des
bestimmten Wahltages hat mindestens 14 Tage früher in
der im §. 9 angegebenen Weise zu geschehen.

Sämmtliche Wahlbezirke eines Comitats wählen an
einem und demselben Tage.

§. 20. Der Centralauschuß wählt aus seiner Mitte
für jeden Wahlbezirk zur Leitung des Wahlaetes einen Prä-
ses und Schriftführer sowie die nöthigen Erfahersonen.

§. 21. Der Wahlpräses eröffnet die Wahlversammlung
an dem bestimmten Wahlorte zu der durch den Centralaus-
schuß vorgeschriebenen und kundgemachten Stunde; worauf
jeder Wähler berechtigt ist eine Person für die Stelle des
Congressdeputirten vorzuschlagen.

§. 22. Zur Abgabe einer Stimme ist bei der Wahl
nur Derjenige berechtigt, dessen Name in der Wählerliste
verzeichnet ist, und der das von der Conscriptions-Commission
ihm erteilte Certificat vorzeigt.

Wer diesen beiden Bedingungen entspricht, ist unbedingt
zur Abstimmung zugelassen.

§. 23. Wird nur eine Person als Candidat in Vor-
schlag gebracht, oder scheint sich für Einen von mehreren
Vorgeschlagenen die überwiegende Majorität auszusprechen,
so hat der Wahlpräses an die Versammlung der Wähler die
Frage zu richten, ob sie den durch ihn benannten Candida-
ten als mittelst Acclamation gewählt proclamiren, oder zur
Abstimmung schreiten wollen? Im Falle zehn der anwesen-
den Wähler die Abstimmung verlangen, so muß zu dieser
geschritten werden.

Im anderen Falle erklärt der Wahlpräses die Wahl
für geschlossen und die betreffende Person für gewählt.

In jenen Gemeinden, wo mehrere Vertreter zugleich zu
wählen sind, entfällt diese Frage des Wahlpräses und muß
in jedem Falle mit der Abstimmung vorgegangen werden.

§. 24. Vor Beginn der Abstimmung nennt jeder Wäh-
ler, der einen Candidaten vorgeschlagen hat, zwei Vertrauens-
personen aus der Mitte der anwesenden Wähler und die

derart seitens sämmtlicher candidirenden Benannten bilden
nebst dem Wahlpräses und Schriftführer die Scrutincom-
mission. Der Schriftführer hat jedoch in derselben kein
Stimmrecht.

Dem ganzen Wahlaete hat ein von dem Comitats ab-
geordnetes Testimonium legale beizuwohnen.

§. 25. Die Abstimmung erfolgt öffentlich in der Weise,
daß die Scrutincommission den Namen jedes einzelnen Wäh-
lers zugleich mit seinem Votum aufzeichnet. Auch die Zäh-
lung erfolgt durch das Scrutincomité öffentlich.

In jenen Gemeinden, in denen mehrere Congressdepu-
tirte zugleich zu wählen sind, erfolgt die Abstimmung durch
persönliche Uebergabe von Stimmzetteln, die seitens des
Scrutincomité mit dem Namen des Stimmenden bezeichnet
werden.

§. 26. Die begonnene Abstimmung wird insoweit un-
unterbrochen fortgesetzt, als sich noch Wähler melden.

§. 27. Wenn sich nach Schluß der Abstimmung für
einen der Candidaten eine absolute Stimmenmehrheit erzieht,
wird derselbe sofort als gewählter Congressdeputirter procla-
mirt. Hat keiner der Candidaten die absolute Majorität er-
langt, so findet eine engere Wahl zwischen jenen beiden Can-
didaten statt, die die höchste Stimmenzahl erlangt haben. —
Ist es wegen der großen Zahl der Wähler nicht möglich,
diese engere Wahl noch an demselben Tage zu beendigen,
so wird dieselbe am folgenden Tage begonnen und ununter-
brochen fortgesetzt. — Derjenige der beiden Candidaten, wel-
cher bei der zweiten Abstimmung die Mehrheit der abgege-
benen Stimmen erhält, wird sofort als gewählter Congress-
deputirter proclamirt.

§. 28. In jenen Gemeinden, in welchen mittelst Ab-
gabe von Stimmzetteln gewählt wird, entfällt die Aufstel-
lung von Candidaten von Seiten einzelner Wähler. In jenen
Gemeinden ernennt der Centralauschuß außer dem
Wahlpräses auch noch die erforderliche Anzahl von Mitglie-
dern für das Scrutincomité. Die Zählung der Stimmen
beginnt an dem dem Wahlaete unmittelbar folgenden Tage
und wird täglich bis zur Vollendung fortgesetzt. — Bei je-
der Unterbrechung werden die Stimmzettel, sowie das ganze
Scrutinoperat unter Siegel des Wahlpräses, sowie des
Testimonium legale aufbewahrt.

Auch hier hat die Zählung der Stimmen öffentlich zu
geschehen.

§. 29. Ist bei solchen Wahlen, die mittelst Abgabe von
Stimmzetteln erfolgen, nicht die erforderliche Anzahl von
Congressdeputirten mit absoluter Majorität gewählt, so tritt
für die fehlenden eine engere Wahl ein, bei welcher jene
Candidaten in der doppelten Anzahl der Fehlenden concu-
riren, die bei der ersten Abstimmung die größten relativen
Majoritäten erhalten haben.

Auch bei dieser engeren Wahl wird mit Abgabe von
Stimmzetteln vorgegangen. Der Wahlpräses hat den Tag
dieser engeren Wahl, welcher kein früherer als der dritte,
und kein späterer als der achte nach Ermittlung des ersten
Wahlergebnisses sein kann, zu bestimmen, und mittelst der im
§. 9 bezeichneten Veranstaltungen ungehindert zu verkündigen.

§. 30. Ein authentisches Exemplar der Wählerliste muß
bei der Wahl zur Verfügung des Scrutincomité stehen.

§. 31. Jebermann kann seine Stimme nur persönlich
abgeben.

§. 32. Die Wähler dürfen bei der Conscription und
Wahl keinerlei Waffen bei sich führen.

§. 33. Die Mitglieder der Conscriptions- und Scrutin-
Commissionen stehen unter dem besondern Schutze des Ge-
setzes und jede ihnen zugefügte Verletzung wird strafgerich-
tlich geahndet.

§. 34. Die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung
steht sowohl bei Conscription der Wähler als der Wahl dem
ermittelten Präses zu, der im Nothfalle auch über das Ein-
schreiten der bewaffneten Macht verfügen kann.

§. 35. Die Scrutin-Commission führt über den Ver-
lauf der Wahl ein ordnungsmäßiges Protocol, welches in
drei Exemplaren aufgestellt und vom Präses, Schriftführer
Testimonium legale und mindestens zwei Mitgliedern der
Scrutin-Commission unterfertigt wird. Das eine Exemplar
wird sofort dem Gewählten übergeben, das zweite in das
im §. 16 namhaft gemachte Archiv hinterlegt, und das
dritte im Wege des Centralauschusses an das Ministerium
für Cultus und Unterricht eingeleitet.

In jenen Gemeinden, in denen mehrere Congressdepu-
tirte gewählt werden, muß das Protocol in so vielen Exem-
plaren aufgefertigt werden, daß Jeder der Gewählten eines
erhalte.

§. 36. Dem gewählten Vertreter dient das Wahlpro-
tocol als Vollmacht.

§. 37. Der Wahlpräses kann in jenem Wahlbezirke, in
welchem er als Präses fungirt, nicht zum Vertreter gewählt
werden.

§. 38. Das Ministerium für Cultus und Unterricht
überwacht die pünktliche Ausführung der Bestimmungen
dieses Statutes und erteilt die desfalls nöthigen Instruc-
tionen und Verordnungen dem betreffenden Centralaus-
schusse.

§. 39. Bezüglich jener Wahlen, deren Gültigkeit aus
welchem Grunde immer angefochten wird, entscheidet der
Congress. — Cassirt derselbe eine Wahl, so ordnet er selbst
die erforderliche Neuwahl im Wege des Centralauschusses an.

§. 40. Die Mitglieder des Centralauschusses und alle
sonstigen bei dem Wahlgeschäfte functionirenden Personen
haben auf Diurnen keinen Anspruch. Deren Reiseauslagen
und sonstigen Kosten trägt die Gesamtheit der israelitischen
Bewohner des Landes. Die hierzu erforderlichen Summen
streckt das Ministerium für Cultus und Unterricht den Cen-
tralauschüssen aus dem isrl. Landeserschulungsfonde unverzinslich
vor. Die Gesamtheit der isrl. Landesbewohner ist verpflich-
tet diesen Betrag innerhalb zweier Jahre vom Zusammen-
treten des Congresses zu erstatten.

Die Centralauschüsse haben über die verwendeten
Summen dem Ministerium für Cultus und Unterricht ge-
naue Rechnung zu legen.

§. 41. Der Congress hält seine Sitzungen in Pest in
dem vom Ministerium für Cultus und Unterricht angewie-
senen Locale, und sind seine Sitzungen öffentlich.

Tagesneuigkeiten.

Aus Großwardein vom 24. d. wird telegraphisch: Gestern Nachmittags fand eine Conferenz der Deputierten statt. Es wurde die Nothwendigkeit erkannt, sich zu organisieren. Nach der Ausarbeitung eines Parteiprogramms tritt die Conferenz wieder zusammen.

Die Debrecziner Stadtrepräsentanz hat in ihrer Sitzung vom 15. d. sowohl die Angelegenheit der öffentlichen Arbeit als auch der Hutweideordnung für das laufende Jahr erledigt. Das Bohren des artesischen Brunnens im Hofe des ref. Collegiums ist schon bis zu einer Tiefe von 30 Klaftern fortgeschritten.

Das Esokonay-Denkmal-Comité in Debreczin hat sich an die renomirtesten Erzgießereien in Wien, München und Nürnberg mit der Anfrage gemeldet, wie hoch die Ausführung der Statue in einer Höhe von 8 Schuh nach der überlieferten photographischen Abbildung des Modells zu stehen kommen würde. Das Comité hat gegenwärtig circa 3500 fl. zur Verfügung.

Das siebenbürgische Gubernium hat, dem „M. Polgar“ zufolge, vom Ministerium den Auftrag erhalten, ein Gutachten über die Umgestaltung der Klausenburger Academie in eine Universität abzugeben.

Von Herrn Ignaz Ritter Korwin Orbanski, Steuerinspector in Ungarn, ist in Lemberg eine Broschüre unter dem Titel „Entwurf zu einem neuen Einkommensteuergesetz“ erschienen. Der Verfasser will, wie er erklärt, mit seinem Vorschlage hauptsächlich die autonomen Einrichtungen der Ortschaften berücksichtigen und Gleichmäßigkeit in der directen Besteuerung, Geschäftsvereinfachung und Steuerbefreiung des zum Lebensbedarfe unerlässlichsten Aufwandes ermöglichen.

Da in Theresiopel bloß zwei Hotels bestehen, und auch diese bloß eine geringe Anzahl Fremder aufnehmen können, hat der Magistrat der genannten Stadt beschloffen, dafür zu sorgen, daß die Theilnehmer an der auf den 4. März l. J. anberaumten Generalversammlung in Angelegenheit des Donau-Theiß-Canales zuverlässige geeignete Absteigerquartiere finden mögen. Der gedachte Magistrat veröffentlicht daher die Bitte, daß die Theilnehmer an der in Rede stehenden Versammlung ihn von ihrer Absicht bis zum 3. März l. J. in Kenntniß setzen mögen.

Die Mailänder Academie der Wissenschaften hat, wie „Szigadum“ erfährt, die Herren: Kultusminister Baron Eötvös, Michael Horváth und Franz Toldy zu Mitgliedern gewählt.

Bei allen Waffengattungen, mit Ausnahme der Infanterie, werden mit Ende März die Mustern aufgegeben. Der Friedensstand bei der Cavallerie wird auf 98 Mann per Escadron herabgesetzt. Die Bespannungen sämtlicher Batterie- und Munitionswagen werden aufgelassen, die Geniecompagnie um zehn, die Pionniercompagnie um fünf Mann reducirt.

(Chassépot-Werndl.) Aus Stadt Steyr in Oberösterreich wird geschrieben: In den Werndl'schen Fabriken sind dermalen 1200 Arbeiter beschäftigt, wovon 800 auf die Fabriken in Steyr und 400 auf jene in Letten entfallen. Gegenwärtig arbeiten die Gebrüder Werndl noch immer nicht an den Hinterladern ihrer eigenen Erfindung, sondern ausschließlich nur an Chassépotgewehrstücken auf Rechnung belgischer Fabriken für die französische Regierung, dann an der Umgestaltung unserer alten Gewehre nach dem System Wänzl, deren täglich 300 Stück fertig gemacht werden. Es soll nämlich beantragt sein, daß das Werndl'sche System nur bei den ganz neuen Gewehren für die Armee in Anwendung kommt, während die Umgestaltung der alten Gewehre in Hinterlader nur nach der Wänzl'schen Methode stattfinden.

(Ein Patriarch.) In Samson bei Debreczin lebt ein beinahe hundertjähriger Greis, der nicht nur geistig frisch, sondern auch körperlich so gesund und kräftig ist, daß noch keiner seiner Sinne sich abgestumpft hat. Er besitzt ein scharfes Gehör und liest die kleinste Schrift ohne Brillen. Gang und Haltung ist wie die eines 50jährigen Mannes. Sein Gedächtniß ist noch so gut, daß er alle seine zahlreichen Enkel, Urenkel und deren Kinder bei Namen kennt. Unlängst tanzte er bei der Hochzeit eines seiner Enkel den Verbund nach alter Husarenart mit soviel Feuer und Beweglichkeit, als stünde er höchstens erst in den Fünfundzigen. Aus den Zeiten der Maria Theresia, der Kaiser Josef, Leopold und Franz weiß er viel zu erzählen, wie er denn überhaupt mittheilbar ist. Er ist mosaischen Glaubens und eine in der ganzen Umgegend seit Menschengedenken unter dem Namen: Weiß Izyig bekannte und beliebte Persönlichkeit. Es ist wohl überflüssig zu erwähnen, daß dieser Patriarch von seinen in die Hunderte gehenden Nachkommen, welche jetzt in zweifelhaften Fällen sich stets an ihn um Rath wenden, in größten Ehren gehalten wird.

(Was geht das die Academie an?) Die „Gartenlaube“ erzählt folgenden interessanten Zug von Papius Pius IX.: Vor kurzem durchwanderte Pius XI. ganz allein die Zimmer und Säle des Vatican, um nach dem Gebote seines Arztes etwas Bewegung zu machen, was er ungünstigen Wetters halber nicht im Freien ausführen konnte. In einem der Säle bemerkte er einen sehr jungen Mann, der in stummer Betrachtung oder vielmehr Verzückung vor einem bewunderungswürdigen Frescogemälde des „göttlichen Rafael“, wie ihn seine Landsleute nennen, dastand. Stillschweigend wollte der Papius vorüberschreiten, um den Kunstenthusiasten nicht zu stören, aber dieser hörte dennoch ein leichtes Geräusch und wandte das Haupt, worauf er sich tief verbeugte, als er den Greis in seinem weißen Gewande vor sich stehen sah, der ihn mit freundlichem und klugem Lächeln betrachtete. — Pius der Neunte hatte eine Künstlerseele in dem jungen Menschen errathen und frug denselben wohlwollend: „Sind Sie ein Maler, mein Sohn?“ — „Ja, heiliger Vater, ich möchte wenigstens einer werden.“ — „Wahrscheinlich sind Sie Ihrer Studien halber nach Rom gekommen?“ — „So ist es, heiliger Vater.“ — „Ohne Zweifel sind Sie ein Schüler der hiesigen Maler-Academie?“ — „Ach nein, leider nicht.“ — „So haben Sie irgend einen besonderen Lehrer?“ — „Nein, auch das nicht, ich bin zu arm dazu. Ich muß meine Studien ganz allein treiben und habe mir Rafael zum Lehrer und Meister erkoren.“ — „Nun, mein Sohn, es wäre aber doch vielleicht besser für Sie, wenn Sie in die Academie einträten. Thun Sie es sobald als möglich; wenn es Ihnen recht ist, werde ich die Kosten übernehmen.“ — „O, heiliger Vater, wie

kann ich — „Still, danken Sie mir nicht.“ — „Aber Eure Heiligkeit wissen nicht, daß ich — „Sprechen Sie, mein Sohn, was haben Sie auf dem Herzen?“ sagte Pius gütig. — „Ich bin Protestant.“ — „D.“ erwiderte lachend der Papius, „was geht das die Academie an?“ Seit dieser Zeit studirt Georg Jobst auf Kosten des Papstes auf der römischen Maleracademie und gedenkt seinem Gönner alle Ehre zu machen.

Stimmen aus dem Publicum.

Pankota, 25. Februar.

Noch nie ging wohl Prinz Carneval mit den Interessen der Wohlthätigkeit so Hand in Hand wie in diesem Jahre. Alljährlich gab es Bälle, Soirées und Tanzkränzchen, aber nur sehr wenige hatten den wohlthätigen Zweck, die Armut oder einen patriotischen Verein zu unterstützen und dadurch zu heben. — In diesem Fasching jedoch scheint ein ganz besseres Verhältnis eingetreten zu sein, denn der größte Theil der Vergnügungen hatte irgend eine Wohlthätigkeit zur Basis und alle Städte, ja Dörfer in Ungarnlande wetteiferten in diesem edlen Streben, indem ihnen die lustige Terschöre als Vorwand diente.

Auch unser Städtchen blieb nicht zurück, und arrangirte verfloßene Woche der erst unlängst gegründete Gefellensverein ein hübschen Ball, der seinen kleinen Fond immerhin vermehrte. Am 22. d. M. veranstaltete der hiesige Leseverein zum Wohle der Honvéd's einen glänzenden Ball, der hier wohl seinesgleichen wenige zur Seite zu stellen hat. Ein zahlreiches distinguirtes Publicum aus der ganzen Umgegend fand sich in dem prachtvoll decorirten Saale ein und beläuft sich das Reinertragniß, — soweit es mir bis nun gelunge in Erfahrung zu bringen — auf ziemlich über 200 fl. — Nur ist bei diesem lobenswerthen patriotischen Zwecke der einzige Umstand zu bedauern, daß von den hiesigen Bürgern des Gewerbestandes keiner geladen wurde.

Jeder Tag — oder besser jeder Abend brachte seine Festlichkeiten, und so ward am 24. d. M. ein hübscher Bürgerball abgehalten, am 25. ein Picnickabend in Verbindung mit einem Tanzkränzchen arrangirt, und zwar ausschließlich im Kreise der haute volé.

Man sieht also, welche bunte Abwechslungen Pankota in Vergnügen und Zerstreuung gewährt.

D. W

Handels- und Börsenachrichten.

Wien, 26. Februar. Im Getreidemarkt war der Verkehr weniger belebt. Weizen erlangte bei gegenseitiger Zurückhaltung einen Absatz von nur ca. 15.000 Mtz. zu den schwer behaupteten Preisen. 88—89 1/2 pfd. fl. 7 3/5, 87—89 1/2 pfd. fl. 7 1/4—20, 86 1/2—89 1/2 pfd. fl. 7 5/8, 86—89 1/2 pfd. fl. 7, 85—89 1/2 pfd. fl. 6 6/8, alles 3 M., serbischer 82—89 1/2 pfd. fl. 6, und ohne Gewichtsgarantie fl. 6 beide Cassa Roggen hatte mäßiges Geschäft und etwas mattere Preise, verkauft wurden ca. 5000 Mtz. 78—80 pfd. fl. 4.70—72, und fl. 4.67 1/2 ab Nordbahn. In Gerste war wenig Verkehr und unveränderte Preise. Einige Posten Mittelwaare fanden fl. 2.80—95 Abnahme. Hafer blieb gefragt und im Preise fest. Man bezahlte für ca. 8000 Mtz. 49 pfd. fl. 1.86, 46—48 pfd. fl. 1.80—85. In Mais war es flau und etwas billiger. Man verkaufte ca. 15.000 Mtz. effective Waare fl. 2.85.

W. G. Wien, 26. Febr. Spiritus ist auf dem hiesigen Plage ein Artikel geworden, von welchem man kaum mehr spricht. Bei den Rectificirfabriken ist dies schon längst factisch der Fall, da wir von ungarischen Spiritus gesprochen, der Parität wegen wird auch österreichischer Melassen- und Rübenspiritus verarbeitet. Es wird entschieden nothwendig zwischen den Bewegungen der Speculation und der realen Geschäftsfrage zu unterscheiden. Die Speculation schlägt entweder heizende oder in Besitz zu kommende Quanten los, oder muß Deckungskäufe vollziehen. Die Deckungskäufe wurden in diesem Monate nicht zum Schritt vollzogen, man ließ das Ausgebot sich entgegenkommen, machte entweder noch ein billigeres Gegengebot, oder ließ den Senfalen ein Opfer bringen. Daher kommt es auch, daß fast an keinem Tag in einer und derselben Stunde wahrhaft getreue Platzpreise bestanden. Das reelle Geschäft existirt ohnedies nicht mehr und wieder ist es das Ausland, das unbefangener stabile Preise bei unbedeutenden Schwankungen behauptet, dort richtet man sich nach den Erzeugungskosten und den Zuzügen. Melassen- und Rübenspiritus abgerechnet, waren und sind die Zuzüge in Spiritus hier so spärlich, wie es in diesen Monaten noch nie der Fall war. Dennoch ist solcher Ueberfluß an Waare, daß andauernd das Ausgebot die Kauflust überwiegt. Wir bemerken noch schließlich, daß die sogenannten Ultimo-Regulirungen schon beendet sind, und notiren: Melassenspiritus 51 1/2—51 1/4, Frucht- oder Kartoffelspiritus 52 1/2 bald Geld, bald Waare per Grad. Rectificirte Waare läßt sich jetzt noch viel weniger als früher notiren, weil je nach der Qualität und den Stoffen aus welchen der Spirit erzeugt wird, Preisunterschiede von 2—2 1/2 kr. pr. Grad vorkommen.

Breslau, 26. Februar. Getreidemarkt. Weizen 121 Sgr., Roggen 97 Sgr., Hafer 45 Sgr., Raps 194 Sgr., Rothkehl unverändert, Spiritus loco 19 1/2, per Februar-März 19 1/2, per Frühjahr 19 1/2.

Hamburg, 25. Februar. Getreidemarkt. Weizen loco 182 1/2, per Februar 181, per Frühjahr 180, Roggen loco 142 1/2, per Februar 141, per Frühjahr 130 1/2. Hafer fest. Del loco 23 1/2, per März 23 1/2, per Frühjahr 24. Geschäftlos.

Amsterdam, 25. Februar. Getreidemarkt. Terminroggen niedriger, loco 307 1/2, per März 314 1/2, per Mai 307. Senf geschäftslos.

Stettin, 25. Februar. Getreidemarkt. Weizen loco 98—106 Thlr., per Frühjahr 104 1/2 Thlr., Roggen loco 80—82 Thlr., per Frühjahr 81 Thlr., Del loco 10 1/2 Thlr., pr. Frühjahr 10 1/2 Thlr., Spiritus loco 20 1/2 Thlr., per Frühjahr 20 1/2 Thlr.

Frankfurt, 24. Februar. Getreidemarkt. Weizen eff. 17 1/2, pr. Termin 16 1/2, Roggen eff. 15, pr. Termin 15 1/2, Gerste 9 1/2, Hafer 10 1/2.

Berlin, 26. Februar. Getreidemarkt. Weizen loco 94, per März-April 94, per Frühjahr 94, Roggen loco 79, per März-April 79, per Frühjahr 79 1/2, Hafer loco 36 1/2, per März-April 36 1/2, per Frühjahr 37, Gerste 46—58. Del

per Februar 10 1/2, per Frühjahr 10 1/2, Spiritus per Februar 20 1/2, per Frühjahr 20 1/2. London, 26. Februar. Getreidemarkt. Marktfang. Weizenmehls gering.

Schluss-Course der Wiener Börse vom 26. Februar.

Table with multiple columns listing financial data for various categories: Staatsfonds, Silber verp. Fonds, Staatslöse, Grundentl.-Oblig., Eisenbahnactien, Bank- und Industrieactien, Wechsel, and Comptanten. Includes values for different currencies and interest rates.

Wien, 26. Februar. Werbörse. Creditactien 191.70, Staatsbahn 258.80, Napoleonsbör 9.32 1/2, Lombarden 176, Geschäftlos. Die Börse war ohne Animo und in Creditactien, Staatsbahnactien und Lombarden etwas matter; auch verzinste Staatsfonds um einige Zehntel niedriger. Lotterieeffecten bis auf die zulezt ebenfalls um 3/10 billiger abgegebenen 1860er Lose fest, 1839er Lose abermals um 1 bis 1 1/2 höher bezahlt. Nordbahnactien besser begehrt, von jungen Bahnen Czeruowiger und Finisfirchner billiger abgegeben; in Graz-Köflacheractien 108, in böhm. Escompte 126, in mährischen 197 gemacht. Fremde Valuten haben mit ca. 1/10 angezogen und schließen fest.

Wien, 26. Februar. Abendbörse. Creditactien 191.40, Nordbahn 1770, Staatsbahn 259.30, 1860er Lose 85.30, 1864er Lose 84.—, Napoleonsbör 9.35 1/2, Lombarden 176.30, Franz-Josefsbahn 158.—, Vorwiegend fester.

Theater.

Freitag den 28. Februar l. J. Hunyadi László. Original-Oper in 4 Acten, von Erkel. Morgen Samstag den 29. Februar. Zum erstenmale: Az üldözött honvéd. (Der verfolgte Hönvéd.) Original-Drama in 5 Acten, von Szilágyi, welches im k. k. National-Theater fortwährend unter außerordentlichem Beifall gegeben wird.

Table titled 'Telegrafirter Cours der Staatspapiere in Wien vom 27. Februar 1868.' listing prices for 5% Metalliques, 5% Metalliques mit März- und November-Zinsen, 5% National-Anlehen, 1860 Staatsanleihe, Bankactien, and Creditactien.

Table titled 'Wechsel-Cours.' listing exchange rates for London, Silber, and Ducaten.

Redaction, Druck und Verlag von S. Goldscheider. Hauptplatz, im Winkler'schen Neugebäude.

An den H. Himmelstoc! Eingekendetes hat viel Lachen erregt; die Zeichnung ist wohl besser als der Witz! Du entwickelst viel Malertalent! Wer von Deinen guten Freunden — denn ein solcher scheint es zu sein — ist Dir beim Malen gefessen? hm? Antworte dem „Hochgebornen im Parterre.“

sind bei gefertigter Wechselstube
gegen monatliche
Ratenzahlungen
von fl. 5 und fl. 10
zu haben.

1864^{er} LOSE,

Ziehung 2. März,
Haupttreffer fl. 200,000,

Der Erlag der ersten Rate sichert dem Käufer den bei der Ziehung am 2. März auf das Los entfallenden Gewinn.

1864^{er} Promessen

à fl. 2.50 und Stempel.
Abnehmer von 5 Stück erhalten 1 Stück gratis.

B. Stiffsonn's Wechselstube in Arad.

(82-3) Aufträge von Auswärts werden prompt effectuirt, und auf briefliche Anfragen bereitwilligst Aufschluß erteilt.

191. hsz. (125.-3.3)
1368.

Arverési póthirdetmény.

Aradváros telekkönyvi hatósága részéről ezennel közhírré tétetik, miszerint Jankovits Fülöpné szül. Mili Szaveta és pertársának özvegy Rósa Ferdinandné mint 4. és 5. gyámja elleni végrehajtási ügyében, az Arad-belvárosi fötéri 41. számú emeletes ház és telek, ugy az Arad-pórturai 7. és 8. számú házak, telek és szőlőskert eladása végett szükségessé lett a második árverés nem mint hi-básan hirdette volt f. e. april hó 3-án, hanem f. e. april 30-ik napján fog az aradvárosi telekkönyvi hivatalnál megtartatni.
Arad, 1868. évi február hó 22-én.
Aradváros törvényszéke
mint telekkönyvi hatóság.

Graues Biehsalz

in jeder beliebigen Qualität ist
billigst zu haben bei
A. Deutsch,
schöne Gasse Nr. 2.

(57-3.3) Der Verkauf ist vom hohen Finanzministerium weiter gestattet worden.

Ein Praktikant

wird aufgenommen bei
Josef Steinitzer jun.,
Herrengasse Nr. 3.

(128-2,3)

Kundmachung.

Verkauf Verpachtung der Marktländerei in der Cavallerie-Casernen zu Klein-St. Miklós auf die Zeit vom 1. Mai 1868 bis Ende Decem-ber 1870 findet am **26. März 1868, 10 Uhr Vormittags,** in der k. l. Militär-Bau-Verwaltungs-Kanzlei (Festung, Hauptwach-Quarré, Nr. 198, 1. Stock) eine Offert-Verhandlung statt.

Allgemeine Bedingungen.

- Zu dieser Verhandlung werden nur schriftliche Offerte entgegen-genommen und nur dann berücksichtigt:
- a) wenn selbe genau nach dem hierfür bestimmten Formulare angefer-tigt, mit einer 50 kr. Stempelwurke versehen, vom Offertanten unter Angabe dessen Characters und Wohnortes eigenhändig unterschrieben und versiegelt, längstens bis zum Beginne der Verhandlung ein-gelangt sind;
- b) wenn denselben das von der competenten Local-Behörde neu ausge-fertigte Zeugnis über die Befähigung des Offertanten für diese Unter-nehmung, seine Vermögens-Verhältnisse und seinen Ruf, ferner das entweder in baarem Gelde oder in Staats-Obligationen nach dem börsenmäßigen Kurse bestehende Badium beiliegt, welches die Hälfte des offerirten jährlichen Pachtzinses, wenigstens aber fünfzig Gulden ö. W. betragen und vom Bestbieter sogleich auf die volle contractliche Caution erhöht werden muß;
- c) wenn der Offertant die Contract-Bedingungen vor Ueberreichung seines Offertes persönlich oder mittelst eines gehörig legitimirten Vertreters unterfertigt hat.

In telegraphischer Form einlangende Offerte werden gleichfalls nicht berücksichtigt.

2. Der Bestbieter bleibt dem Militär-Aerar gegenüber von dem Augenblicke der Ueberreichung seines Offertes an letzteres selbst dann unwiderruflich gebunden, wenn selbes auch auf eine kürzere als die oben bemerkte Contract-Dauer genehmigt werden sollte; für das Militär-Aerar aber wird der Bestbieter erst am Tage der höheren Ratification bindend und rechtskräftig.

3. Die Badien der Offertanten, mit Ausnahme jenes des Bestbieters, werden gleich nach geschlossener Verhandlung rückgestellt.

Die Contract-Bedingnisse sowie das Formulare zum Offerte können hieramts täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.
Festung Arad, am 26. Februar 1868. (132-1,3)
K. l. Militär-Bau-Verwaltung.

Das Belzerender Regale ist vom **1. April 1. 3.** an auf ein oder mehrere Jahre in Pacht zu geben und kann auch sogleich über- nommen werden.
Näheres beim Pächter in Vadás.
Carl Gottlieb.

(127-2,3)

Wohl zu beachten!

Seit längerer Zeit tritt ich an einem unerschöpflichen Hüften, verbunden mit großer Heftigkeit, welchem ich durch den Gebrauch von 2 Schachteln **Steinwälder Alpenkräuter-Schwefelstein** (**) welche mir empfohlen worden waren, mein großes Uebel verloren habe, halte ich es für meine Pflicht, jeden derartig Ver-donken dieses sehr bewährte Mittel zu empfehlen.
Glas, Jänner 1868.

Anton Sbona,
76 Jahre alter post. Pferdehant.

(130-1,2)

Garantie der Echtheit!

Dr. Hartung's Chinarinden-Öl, zur Conservirung und Verschönerung der Haare; in ver-siegelt und im Glase gestempelten Flaschen à 85 Nkr.

Dr. Borchardt's aromatische Kräu-ter-Seife, zur Ver-schönerung und Verbesserung des Teints und erprobt gegen alle Hautunreinig-keiten; in versiegelten Original-Pack-chen à 42 Nkr.

Dr. Béringnier's aromatischer Kronen-Geist, als köstliches Nisch- und Waschwasser, welches die Lebensgeister stärkt und ermuntert; in Originalflaschen à 1 fl. 25 Nkr.

Professor Dr. Lindes Vegetabilische Stangen-Pomade, erhöht den Glanz und die Elasticität der Haare, und eignet sich gleichzeitig zum Festhalten der Schei-tel; in Originalflaschen à 50 Nkr.

Balsamische Olivenseife zeichnet sich durch ihre belebende und erhaltende Einwir-kung auf die Geschmeidigkeit und Weichheit der Haut aus; in Packchen zu 35 Nkr.

Dr. Béringnier's vegetabilisches Haarfarbmittel färbt echt in schwarz, braun u. blond; complet mit Bürsten und Nippchen 5 fl. ö. W.

Dr. Hartung's Kräuter-Pomade, zur Wiedererwe-ckung und Belebung des Haarwuchses; in versiegelten und im Glase gestem-pelten Tiegeln à 85 Nkr.

Dr. Sarr de Bortemard's arom. Zahn-Pasta, das universellste und zuverlässigste Erhaltungs- und Reinigungsmittel der Zähne und des Zahnfleischs; in 1/2 und 1/4 Packchen à 70 und 35 Nkr.

Dr. Béringnier's Kräuter-Wur-zel-Haar-Öl, zur Stärkung und Erhaltung der Bart- und Haupthaare; à Flasche 1 fl. ö. W.

Dr. Koch's Kräuter-Bonbons, als Hausmittel bei Katarrh, Schierheit, Reizfleischung, Raubheit im Halse etc.; in Originalschachteln à 70 und 35 Nkr.

Echt ihre anerkannte Solidität und Zweckmäßigkeit auch in dieser Gegend so beliebt gewor-denen Artikel in **ARAD** verkauft bei

JOHANN TEDESCHI

Hauptplatz
Adolf Schäffer,
Apotheker „zur ungarischen Krone“,
Herm. Elias,
Parfümerie-Handlung, Kirchen-Gasse
sowie auch in Csanád: Johann Tol-bisz, Csongrád: Robert Roth, Deb-reezin: Josef Csanák, Geréby & Hanneig u. Apoth. Emil Rothschnueck
Detta: Apoth. J. Braumüller, **Fa-cset:** David Hirschl, **Gyula:** Apoth. Stefan Orley und Apoth. F. E. Wink-ler, **Grosswardein:** Mathias Hu-zella und Anton Janky, **Hallas:** D. Hirschler, **Hatzfeld:** Fr. J. Schmur,
H.-M.-Vasárhely: Jos. Braun,
Keckemet: Georg Markovits, **Kis-Ujszállás:** Sam. Nagy, **Lippa:** A. Csordán, **Lugos:** A. Schiessler,
Roman-Lugos: Jova Poppovits,
Makó: Samuel Oesovsky, **Nádud-var:** Salamon Lippe, **Nagy-Kikin-da:** Palalot Llanoflov's, **Oravitza:** Julius Schnabel, **Szegedin:** Apoth. Mich. v. Kovács, Apoth. Albert v. Kovács, und Fischer & Schopper,
Szentes: Gust. Eisdorfer, Apoth. und in **Szoboszló:** bei Jac. Tury.
(Nr. 1. 462-16,19)

Regalien-Verpachtung.

Auf der hochfürstl. Sulkowsky'schen Herrschaft Barakom wird das zu der Gemeinde Barakom gehörige Schankregale im Offertwege für die Zeit vom **1. Juni 1868 bis letzten Mai 1871** verpachtet werden.

Die mit einem Badium von 150 fl. versehenen Offerte sind bis 18. März 1868, Mittag, bei dem gefertigten Güter-Inspectorat in Pantota einzureichen, und haben diese die Erfül-rung des Offertanten zu enthalten, daß ihm die Pachtbeding-nisse genau bekannt seien.

Die Verhandlungs- und Pachtbedingungen können bei dem gefertigten Güter-Inspectorat in Pantota eingesehen werden. Nachbote bleiben unberücksichtigt. — Die Ratification des Bestanbotes wird vorbehalten.

Das fürstl. Sulkowsky'sche Güter-Inspectorat in Pantota.

(131-1,3)

298-36,33



MOLL'S SEIDLITZ-PULVER.

Central-Versendungs-Depôt: Apoth. zum „Stord“
in Wien.

Warnung. Da ich in Erfahrung gebracht habe, daß Seidlitz-Pulver mit Gebrauchs-Anweisungen verkauft werden, die den meinen Wort für Wort nachgedruckt sind und zur Täuschung des Publikums sogar meine gefälschte Namensunterschrift tragen, deshalb der Achtlichkeit der andern Form nach leicht mit meinem Fabrikate verwechselt werden können, so warne ich vor dem Ankauf dieser Fälschate mit dem Bemerken, daß „jeder Schachtel der „von mir erzeugten Seidlitz-Pulver und jedem die einzelne Pulverdose umschließenden Papier meine amtlich deponirte Schutzmarke aufge-„gedruckt ist.“ —

Preis einer versiegelten Originalschachtel 1 fl. 25 kr. öst. Währ. Gebrauchs-Anweisung in allen Sprachen.

Diese Pulver behaupten durch ihre anderordentl. e. in den mannigfaltigsten Fällen erprobte Wirksamkeit unter sämtlichen bis her bekannten Hausarzneien un-beritten den ersten Rang; wie denn viele Tausende aus allen Theilen des großen Kaiserreiches uns vorliegende Dankgeschreiben die detaillirtesten Nachweisungen darbieten, daß dieselben bei habitueller Verstopfung, Unverdaulichkeit und Sodbrennen, ferner bei Krämpfen, Nierenkrankheiten, Nervenleiden, Herz-Klopfen nervösen Kopfschmerzen, Blutcongestionen, gichtartigen Glieder-Affectionen, endlich bei Anlage zur Hysterie, Hypochondrie, andauerndem Brechreiz u. s. w., mit dem besten Erfolge angewendet wurden und die nachfol-genden Heilergebnisse lieferten.

Miederlagen befinden sich in **ARAD** bei Herren **Toures & Freyberger** und **J. F. Probst.**

Baja: Herzfeld's Sohn.	Keckemet: Madleid, Apoth.
Czegled: A. Persay, Apotheker.	Lugos: A. Schiessler.
Debreezin: Franz Boros, Apotheker.	M. Theresenplatz: J. Brenner.
Herb. Göll, Apotheker.	Gravicz: A. Schnabel.
Detta: J. Braumüller, Apotheker.	Palanka: E. Kürf.
Grosswardein: A. Janfy.	Soborsin: Anton Frankó.
Gross-Kikinda: Mich. Gartlgruber.	Szavars: Jos. Medveczky, Apoth.
Matf. Kislinger.	Szegedin: A. und W. v. Kovács.
Gross-Kanisa: G. Kovák, Apoth.	Scutari: G. Pellak.
Gross-Szt. Miklós: E. Nappolz.	Szolnok: Jos. Scheflik, Apoth.
Gross-Beeskerek: G. D. Porra.	Temesvár: M. Ubrmann.
Gyula: Stefan Orley, Apoth.	Werschetz: Mich. Guist.
Hatzfeld: F. J. Schmur.	Zombor: E. Stein's Sohn.
„ Josef Zelbig.	Zenta: Gebr. Wuits.

Durch obige Firmen kann auch bezogen werden das
echte Dorsch-Leberthran-Öl,
die reinste und wirksamste Sorte Medicinalthran aus Bergen in Norwegen.

Jede Bouteille ist zum Unterscheid von andern Leberthran-Sorten mit meiner Schutzmarke versehen.

Preis einer ganzen Bouteille nebst Gebrauchs-anweisung 1 fl. 80 kr., einer halben 1 fl. öst. Währ.

Das echte Dorsch-Leberthran-Öl wird mit dem besten Erfolge an-gewendet bei Brust- und Lungenkrankheiten, Scropheln und Rachitis. Es heilt die veralteten Gicht- und rheumatischen Leiden, sowie chronische Haut-anschläge.

Diese reinste und wirksamste aller Leberthran-Sorten wird durch die sorg-ältige Einmahlung und Auscheidung von Dorschleber gewonnen, jedoch durchaus keiner chemischen Behandlung unterzogen, indem die in den Originalflaschen enthaltene Flüssigkeit sich ganz in demselben ungeschwächten primitiven Zustande befindet, wie sie aus der Hand der Natur unmittelbar hervorging.

A. Moll, Apotheker und chem. Produkten-Fabrikant in Wien.

(845-13)



Grösste Europäische
Erste österr. kaiserl. königl. priv.
Fabrik
gegen Feuer u. Einbruch sicherer
Cassen
von
F. Wertheim & Co.
in
WIEN.

Unerreicht in der Sicherheit
gegen Feuer wie gegen Einbruch.
1000 Dukaten Jedem, der
unser Schloss ohne Schlüssel
aufsperrt.

NIEDERLAGE IN ARAD
bei **MORIZ WOLF.**
Hauptplatz, im Wallisch-schen, vormals Gantner'schen Hause,
k. nächst dem Hotel „zum weissen Kreuz“